

Geschäftsbereich Gesundheit und Sport

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 5. Juli 2021

Verordnung

**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 1.7.2021 betreffend die
Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung des Bauvorhabens
„Stadt Linz – solarCity – Errichtung eines Bewegungsparks“
(Übertragungsverordnung Bewegungspark solarCity)**

Nach § 46 Abs 2 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz (StL 1992), LGBl Nr. 7/1992 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Übertragung der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 46 Abs 1 Z 10 StL 1992 für die Durchführung des Bauvorhabens „Stadt Linz – solarCity – Errichtung eines Bewegungsparks“ wird dem Stadtsenat zur kollegialen Beschlussfassung übertragen.
- (2) Von der Zuständigkeitsübertragung umfasst sind sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens zu fassenden Beschlüsse, in denen kein besonderes Quorum für die Beschlussfassung vorgesehen ist.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Luger eh.